



# Anerkennung an der Universität Potsdam

– Von der Theorie zur Praxis –

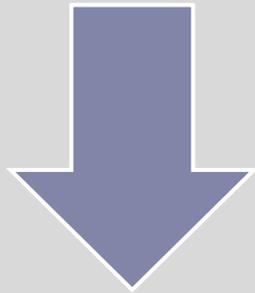
**Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon**

20. Mai 2014

Prof. Dr. Andreas Musil

(Vizepräsident für Lehre und Studium)

**Theorie**



**(gute)  
Praxis**

- Rahmenvorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (BAMA-O/BAMA-LA-O)
- Richtlinie über die Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Fähigkeiten
- Merkblätter/Handreichungen im Internet
- Informationen/Umrechnungstabellen im Intranet
  
- Überprüfung der Praxis im Rahmen der Metaevaluation
  - ➔ Ziel: Verbesserung der Anerkennungspraxis
    - Werden Rahmenvorgaben der UP umgesetzt?
    - Gibt es unterschiedliche Praktiken in den Fächern?
    - Werden Handreichungen/Merkblätter genutzt?
    - Welche Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis?

## Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die (nicht) lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA(LA)-O) (vom 30.01.2013)

### Auszug BAMA-O (§ 16):

- (1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis.
- (2) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird.
- (3) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll

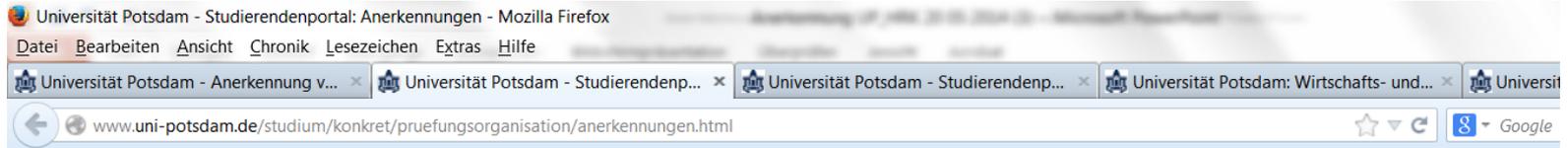
## Auszug BAMA-O (§ 16):

- (7) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, **sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam unterscheiden. Die Beweislast**, dass keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam besteht, **liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss**. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

## Auszug BAMA-O (§ 16):

- (10) Die **Nichtanerkennung** einer Leistung ist gegenüber der bzw. dem Studierenden **schriftlich zu begründen**. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## Handreichungen und Merkblätter als Unterstützung bei der Umsetzung der BAMA-O-Regelungen





Universität Potsdam  
Studium

zu Uni-Potsdam.de FAQs Übersicht

---

Page in English

Sie sind hier: Studium → Studium konkret → Prüfungsorganisation → Anerkennungen

### Anerkennung von Leistungen

**Bitte beachten Sie die Informationen zum Hochschul- bzw. Studiengangwechsel, das [Merkblatt zur Anerkennung von Leistungen](#) (PDF, 14KB) sowie die [Richtlinien zur Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen](#) vom 19. Mai 2010 (PDF).**

#### 1. Beantragung der Anerkennung von Leistungen und Einstufung

Bitte reichen Sie den **Antrag auf Einstufung** und den **Antrag auf Anerkennung** bei den jeweiligen **Prüfungsausschüssen** der Universität Potsdam ein.

- **Antrag auf Einstufung** (nicht beschreibbar) (PDF, 39 KB)
- **Antrag auf Einstufung** (beschreibbar) (PDF, 77 KB)
- **Antrag auf Anerkennung** (für modularisierte Studiengänge und erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Schlüsselkompetenzen/Schlüsselqualifikationen für Immatrikulierte **nach** dem WiSe 2009/2010)

Sie erhalten beide Anträge vom Prüfungsausschuss bearbeitet zurück.

Beim Wechsel in ein zulassungsbeschränktes Fach ist eine **Bewerbung** erforderlich. Der Bewerbung ist der vom Prüfungsausschuss bearbeitete **Antrag auf Einstufung** beizufügen.

Nach erfolgter Immatrikulation reichen Sie bitte den vom Prüfungsausschuss bearbeiteten **Antrag auf Anerkennung** innerhalb von 4 Wochen im **Zentralen Prüfungsamt** ein.

#### 2. Beantragung der Anerkennung von im Ausland, an einer anderen Hochschule oder in anderen Zusammenhängen erbrachten Leistungen

Bitte reichen Sie die folgenden **Anträge auf Anerkennung** mit den entsprechenden Nachweisen bei den jeweiligen **Prüfungsausschüssen** ein.

- **Antrag auf Anerkennung** (für modularisierte Studiengänge und erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Schlüsselkompetenzen/Schlüsselqualifikationen für Immatrikulierte **nach** dem WiSe 2009/2010)

## Hinweise und Umrechnungstabelle im Intranet

INTRANET
[ Uni-Homepage ] [ Intranet-Homepage ]

Schnellsuche:

[Homepage AAA - Internet](#)

Internationales

[Internationales-Startseite](#)

[Anerkennung von Studienleistungen-Startseite](#)

Allgemeine Hinweise

[Vorschläge zur Notenumrechnung](#)

[Formulare](#)

[Studienreform](#)

### Anerkennung von Studienleistungen - Allgemeine Hinweise

Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf Studienleistungen, die im Rahmen eines Teilstudiums im Ausland erbracht wurden. Dabei handelt es sich um Hinweise und Richtlinien für die Prüfungsausschüsse, die prinzipiell für die Anerkennung derartiger Studienleistungen zuständig sind.

Unterschieden wird die **Anerkennung der Lehrveranstaltung als Äquivalent** zu einer Veranstaltung an der Heimateinrichtung. Es wird die Gleichwertigkeit (nicht die Einheitlichkeit) der gesamten Lehrveranstaltung bestätigt. Die vergebenen **ECTS-Punkte** geben Aufschluss über die Arbeitsbelastung, die mit der Lehrveranstaltung verbunden ist. Die Pflicht zur Anerkennung gemäß der geltenden Studienordnungen ergibt sich aus der Antwort auf die Frage, ob ein **Learning Agreement** geschlossen wurde und welche Lehrveranstaltungen darin als anerkennungswürdig eingestuft wurden.

Hinzu kommt die **Umrechnung der Note in unser System**. Dafür ist diese Handreichung gedacht. Jeder Prüfungsausschuss sollte gegebenenfalls in Absprache mit den **ERASMUS-Koordinatoren** festlegen, welche Unterlagen zu welchen Terminen beim Prüfungsausschuss einzureichen sind, damit eine Anerkennung zum folgenden Semester gewährleistet werden kann.

Es gibt keine verbindlichen Tabellen zur Umrechnung von Noten aus unterschiedlichen nationalen Systemen. Konsens besteht indes darüber, dass die Anerkennung in weit höherem Maße gewährleistet werden muss als bisher. Bei der Frage nach dem Wie gibt es unterschiedliche Auffassungen. Auch die **Bologna-Service Stelle der HRK** gibt lediglich Hinweise. Die Servicestelle hilft, Regeln zu interpretieren.

Der Ansatz, den auch wir verfolgen, ist die Zwischenschaltung der **ECTS-Note**, die vergleichbar einer Währung funktioniert.

Wir empfehlen, mit dem Antrag auf Anerkennung der Note eine aktuelle Übersicht über das Notensystem des jeweiligen Faches der ausländischen Hochschule zu verlangen.

Das Akademische Auslandsamt wird den folgenden **Umrechnungsvorschlag** einmal jährlich jeweils zum Sommersemester auf der Grundlage neuer Informationen aktualisieren und ergänzen.

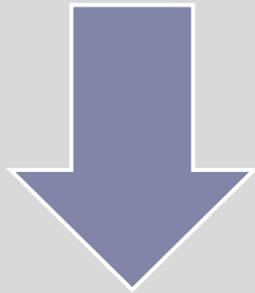
Bei Studienleistungen, die an Nicht-EU-Hochschulen erbracht wurden, sollte zwingend die Übersicht über das Bewertungssystem mit eingereicht werden. Zudem bietet es sich an, eine Kursbeschreibung mit den dem Fach dienlichen Parametern zu verlangen, die der Prüfungsausschuss festlegt und die den Studierenden bekannt gemacht werden.

Ist eine Umrechnung der Note auch dann nicht möglich, sei auf §7(3) des Entwurfs der Rahmenordnung verwiesen, in denen es heißt: Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einem Nicht-EU-Staat stammt, die auf die in dieser Ordnung normierten Notensysteme übertragbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die erbrachten Leistungen unberücksichtigt.

## **Gegenstand der Handreichung: die wichtigsten Grundsätze des Anerkennungsverfahrens**

- 1) Anerkennung bei Gleichwertigkeit der Lernergebnisse und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen
- 2) Verfahren und Anerkennungskriterien sind transparent zu machen
- 3) Studierende sind verpflichtet, alle wichtigen und verfügbaren Informationen zu den im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereitzustellen
- 4) Beweislastumkehr
- 5) Empfehlungen zur Anrechnung der ECTS-Credits und der Notenumrechnung („modifizierte bayrische Formel“)
- 6) Widerspruchsrecht und Beschwerdeweg
- 7) Empfehlungen zum gesamten Verfahren der Anerkennung (vor, während, nach dem Auslandsaufenthalt)

Theorie



**(gute)  
Praxis**

- Rahmenvorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (BAMA-O/BAMA-LA-O)
- Richtlinie über die Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Fähigkeiten
- Merkblätter/Handreichungen im Internet
- Informationen/Umrechnungstabellen im Intranet

- Überprüfung der Praxis im Rahmen der Metaevaluation



Ziel: Verbesserung der Anerkennungspraxis

Werden Rahmenvorgaben der UP umgesetzt?

Gibt es unterschiedliche Praktiken in den Fächern?

Werden Handreichungen/Merkblätter genutzt?

Welche Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis?

## Dezentrales Qualitätsmanagementsystem

Zur Philosophie des Qualitätsmanagements der Universität Potsdam gehört, dass die Fakultäten über eine möglichst weitgehende Autonomie bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung verfügen.



**Metaevaluation**



Philosophische Fakultät



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät



Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät



Humanwissenschaftliche Fakultät



Juristische Fakultät

## Metaevaluation

Die Metaevaluation bezeichnet die regelmäßig vom Präsidium veranlasste externe Überprüfung der fakultätsspezifisch und hochschulweit entwickelten Verfahren der Qualitätssicherung sowie deren Wirksamkeit.

Die Metaevaluation wird durch externe Gutachterinnen und Gutachter anhand der zentral von der Hochschule festgelegten und mit den Fakultäten abgestimmten Kriterien durchgeführt.



Anerkennungspraxis als ein Gegenstand der diesjährigen Metaevaluation

Das Verfahren der Anerkennung von im In- und Ausland erbrachter Studienleistungen liegt in den Händen der Fakultäten. Im Rahmen der Metaevaluation soll geprüft werden, inwiefern die Prozesse in den Fakultäten eine Anerkennungspraxis entsprechend der Lissabon-Konvention sicherstellen und welche ‚best practice‘ Beispiele es an der Universität Potsdam gibt.

Unter Federführung des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) wurde ein Evaluationskonzept entwickelt.

Dieses umfasst u.a.:

Befragung von Studiendekanen, QM-Beauftragten, Prüfungsausschüssen unter Rückgriff auf standardisierte und offene Fragen (qualitative Fragen)



## Auszug

III.1. Bitte beschreiben Sie das Verfahren (einschl. der Zuständigkeiten und der verfügbaren Ressourcen) bei der Anerkennung bei ausländisch und inländisch erbrachten Studienleistungen an Ihrer Fakultät. Bitte gehen Sie dabei auf die folgenden Punkte ein:

- Wie werden Studierende über Auslandsaufenthalte und die Anerkennungsmöglichkeiten bei inländischen Studienleistungen informiert (Beratung und Betreuung)?
- Welche Unterlagen müssen vor bzw. nach dem Auslandsaufenthalt eingereicht werden, wo sind diese veröffentlicht?
- Welche Fristen für die Anerkennungsentscheidung gibt es?
- Wie sind die Widerspruchsverfahren gestaltet?

Wie könnte der Prozess verbessert werden?

## Auszug

- III.2. Welche Kriterien/ Empfehlungen für die Anerkennung von erbrachten Leistungen verwenden Sie? Werden die standardisierten Notenumrechnungsverfahren nach dem ECTS User's Guide genutzt? Wie werden die Kriterien kommuniziert, werden Anerkennungsentscheidungen dokumentiert? Gibt es unterschiedliche Kriterien bei der Anerkennung von inländisch bzw. ausländisch erworbenen Studienleistungen? Gibt es Unterschiede zwischen Erasmus-Aufenthalten und „anderen“ (sog. „free mover“)?
- III.3. Was erleichtert die Anerkennung von inländisch bzw. ausländisch erbrachten Studienleistungen nach Ihren Erfahrungen?

.....

Ein weiteres Ziel der Metaevaluation besteht in der Identifizierung von ‚best practice‘-Beispielen

Welche Studiengänge besitzen im Bereich Mobilitätsförderung und Anerkennung Pilotcharakter und können als Vorbilder dienen?

Welche Fächer sind ungewöhnliche Wege gegangen, um die Anerkennungspraxis zu vereinfachen und Mobilitätsbarrieren abzubauen?

STUDIENGANG AUF EINEN BLICK	
Bezeichnung	Politik, Verwaltung und Organisation
Abschluss	Bachelor of Arts
Regelstudienzeit	6 Semester
Leistungspunkte	180
Lehrsprache	Deutsch & Englisch
Studienbeginn zum 1. Fachsemester	Wintersemester
Campus	Griebnitzsee

[INFORMATIONSFLYER](#) [ZUR FAKULTÄTSEITE](#)



Universität Potsdam  
Studium

zu Uni-Potsdam.de FAQs Übersicht

Suche

Sie sind hier: Studium → Studienangebot → Bachelor → Ein-Fach-Bachelor  
→ Politik, Verwaltung und Organisation | Ein-Fach-Bachelor

## Politik, Verwaltung und Organisation | Ein-Fach-Bachelor

Wie finde ich das richtige Studium für mich?  
Das gesamte Studienangebot von A-Z

**Bachelor**

- Ein-Fach-Bachelor
- Zwei-Fach-Bachelor
- Lehramt
- Rechtswissenschaft
- Master
- Promotion
- Weiterbildende Studiengänge
- Englischsprachige Studiengänge
- Juniorstudium
- Gasthörer & Nebenhörer
- Summer & Winter Schools

Bewerbung & Immatrikulation  
Infos zum Studienstart

Wie stellen sich Regierungen den Herausforderungen einer globalisierten Welt und welche Rolle spielen zivilgesellschaftliche Organisationen in einer Demokratie? Lässt sich die Effizienz von Verwaltungsapparaten empirisch beweisen? Dies sind Fragen, denen Sie im Bachelorstudium Politik, Verwaltung und Organisation auf den Grund gehen können. (Foto: Karla Fritze)

Studierende müssen sich entscheiden, ob sie im 5. Semester ein unbenotetes Praxissemester (30 LP) (Variante I) oder ein unbenotetes Auslandssemester (30 LP) (Variante II) absolvieren.

Hinsichtlich des Auslandssemesters sind lediglich die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. Kurse, die an einer Hochschule im Ausland belegt werden, müssen eine sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung aufweisen.
2. Es muss ein Learning Agreement abgeschlossen werden.

- Durch das Learning Agreement wird sichergestellt, dass sich Studierende mit dem Kursangebot der Gasthochschule näher befassen und Kurse belegen, die zur Erreichung der avisierten Qualifikationsziele beitragen.



- Eine Umrechnung von Noten ist nicht erforderlich; Studierende müssen nachweisen, dass sie Leistungen im Umfang von 30 LP an einer Hochschule im Ausland erbracht und Prüfungsleistungen bestanden haben.
- Studierende haben bei der Erstellung ihres Stundenplanes größtmögliche Freiheiten und können sich an der Gasthochschule ein Programm zusammenstellen, das sich mit ihren Interessen und beruflichen Zielen deckt; lediglich die Fachrichtung der an der Hochschule im Ausland zu belegenden Module/Kurse wird vorgegeben.

## Modul „Organische Chemie“

Pflichtmodul u.a. im:  
B.Sc. Biowissenschaften,  
B.Sc. Ernährungswissenschaften

Umfang: 8 LP

Komponenten: Vorlesung (3 SWS),  
Übung (2 SWS), Praktikum (3 SWS)

Prüfungsleistungen: Modulabschluss-  
prüfung (Klausur, 90 Minuten)

Studienleistungen: a) Online Tests als  
Begleitung der Übungen, b) erfolgreicher  
Abschluss von fünf Experimenten im  
Praktikum (inkl. Abgabe und Testat der  
Protokolle)



Prüfungsausschuss nimmt Anerkennung vor  
→ Einbezug von Modulverantwortlichen  
(Einzelfallentscheidungen)

## Szenario 1

Studierende/r hat thematisch verwandtes Modul an einer anderen  
Universität/Hochschule besucht

Abschluss mit Note

Abschluss unbenotet  
oder Prüfung fehlt

Inhalte und LP (+- 20%)  
stimmen überein

Inhalte und LP stimmen  
nicht überein

Anerkennung an UP

Keine Anerkennung an UP  
(Begründung des PAV)

- (Teil-)Anerkennung von Studienleitungen
- Ggf. Studienleistungen an UP zu erbringen
- Modulprüfung muss erbracht werden

## Szenario 2

Studierende (häufig B.Sc. Biowissenschaften) haben eine betriebliche Ausbildung (z.B. Chemielaborant/-in) abgeschlossen.



- ⇒ keine Anerkennung von Noten möglich (unterschiedliches Niveau).
- ⇒ aber grundsätzlich Anerkennung von Laborpraktika möglich; Entscheidungsübertrag von PA BIW an Modulverantwortliche.
- ⇒ Immer Einzelfallprüfung (keine pauschale Anerkennung möglich), da Ausbildungsinhalte sehr heterogen.
- ⇒ Studierender muss in jedem Fall theoretische Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

# Ausblick

- Im Rahmen der Metaevaluation sollen weitere Praxisbeispiele beleuchtet und dokumentiert werden
- Ziel ist es, anhand konkreter Beispiele Lösungswege aufzuzeigen und Handlungsempfehlungen zu geben

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**